

Parlamentarischer Vorstoss

2021/686

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Postulat |
| Titel: | Berücksichtigung der Stellenprozente bei Vergütungen vom Staat |
| Urheber/in: | Stefan Degen |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Blatter, Dätwyler, Eugster, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Kaufmann Andrea, Lerf, Vogt |
| Eingereicht am: | 4. November 2021 |
| Dringlichkeit: | — |

Bei Vergütungen vom Staat, wie zum Beispiel den Prämienverbilligungen, wird in der Regel auf ein Einkommen abgestellt, welches auf Basis des Nettolohns oder des steuerbaren Einkommens berechnet wird. Dabei unberücksichtigt bleiben die Stellenprozente. Diese bisherige Betrachtung ist dahingehend nicht korrekt, da es einen grossen Unterschied macht, ob eine Person freiwillig ein tieferes Einkommen wählt oder unter Umständen nicht mehr arbeiten kann, da sie ihr tiefes Einkommen bereits mit einem maximalen Pensum erarbeitet. Neben der Ungerechtigkeit zwischen den Einkommensklassen, sind so teilweise auch falsche Anreize vorhanden, welche die Prokopfproduktivität der Volkswirtschaft schmälern.

Die Thematik ist insofern etwas komplexer, als dass es auch darauf ankommt, ob die Person alleinstehend oder in Partnerschaft bzw. Ehe ist.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, wie bei Vergütungen vom Staat auch die Stellenprozente oder die zu gearbeiteten Stunden der Bezüger in die Berechnung miteinbezogen werden können.
